

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. **Illustr. Sonntagsblatt** (wöchentlich),
2. **Eine landwirthschaftliche Beilage** (monatlich).

Abonnement-Preis:
Vierteljährl. 1 R. 25 Pf.,
af Wunsch unentgeltliche
Zusendung.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts
zu
Pulsnik
und des Stadtrathes

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei
Herrn Buchdruckereibes. P. a. b. n.
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Haas-
stein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Woffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Sechshundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Mittwoch.

Ar. 3.

10. Januar 1894.

Bekanntmachung,

die Anmeldung Militärpflichtiger zu den Rekrutirungskammrollen betreffend.

Die Bürgermeister und Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks werden hiermit veranlaßt, sofort durch vorchriftsmäßige Bekanntmachung und auf sonst ortsübliche Weise Aufforderung wegen Anmeldung zur Rekrutirungskammrolle an die hierzu Verpflichteten zu erlassen.

Der Verpflichtung zur Anmeldung unterliegen sämtliche Wehrpflichtige, die im Laufe des Jahres 1894 das 20. Lebensjahr vollenden, sowie diejenigen Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge über deren Dienstverpflichtungen noch nicht endgültig durch die Obererlassungskommission entschieden worden ist. Ebenso unterliegen dieser Meldepflicht auch Rekruten, welche bis zum 1. Februar des laufenden Jahres noch keinen Gestellungsbefehl erhalten haben und sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden.

Die Anmeldung zur Rekrutirungskammrolle ist in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres zu bewirken und hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, wo der Militärpflichtige seinen Aufenthalt oder Wohnsitz hat.

Daher ein Militärpflichtiger nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz wechselt und nach einem anderen Musterungs- oder Aushebungsbezirk verzieht, so hat er dies behufs Verichtigung der Stammrollen sowohl beim Abgange der Behörde, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch sofort nach der Ankunft am neuen Orte derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, rechtzeitig zu melden.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Die nach § 46 der Wehrordnung anzulegenden Rekrutirungskammrollen sind zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark spätestens bis zum 15. Februar d. s. Jhrs. unter Beifügung der Geburtslisten, der Geburts- und Loosungsscheine für die Geburtsjahrgänge 1874, 1873 und 1872 hier einzureichen. Die Einreichung von Stammrollen älterer Jahrgänge ist nur dann erforderlich, wenn Militärpflichtige aus älteren Geburtsjahren zur Anmeldung kommen sollten. Mit den Stammrollen sind gleichzeitig die etwa eingegangenen Benachrichtigungen über erfolgte Verhaftungen Militärpflichtiger einzureichen, nachdem die Bestrafungen zuvor in der Stammrolle eingetragen worden sind. Es sind alle erlassenen Strafen einzutragen, somit auch diejenigen wegen begangener Uebertretungen, über ertheilte Verweise etc. Den Führern der Stammrollen wird deshalb hiermit zur besonderen Pflicht gemacht, einen jeden sich anmeldenden verantwortlich darüber zu befragen, wann und wo, sowie mit welcher Strafe er belegt worden ist.

Die Militärpflichtigen sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

In größeren Gemeinden ist bei Anlegung der Stammrolle unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen. Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt. Von den im Orte geborenen Militärpflichtigen ist ein Geburtschein nicht abzuverlangen. Von den übrigen Militärpflichtigen sind bei der Anmeldung nur Geburtscheine abzugeben, die für militärische Zwecke unentgeltlich ertheilt werden, da eine Rückgabe einmal eingereicherter Scheine nicht erfolgen kann. Die Ortsvorstände haben sich hierbei davon zu überzeugen, daß die Angaben des Anmeldenden mit den Angaben auf dem Geburtscheine genau übereinstimmen.

Ueber An- und Abmeldungen Militärpflichtiger, die nach Einreichung der Stammrollen erfolgen, ist sofort unter Benützung eines Ausschnittes aus der Stammrolle hier Anzeige zu erstatten. Den Ortsvorständen liegt weiter die Verpflichtung ob, über Leben und derzeitigen Aufenthalt der in der Geburtsliste pro 1874 verzeichneten militärpflichtigen Personen ungesäumt Erörterungen anzustellen und das Ergebnis in den Stammrollen zu vermerken.

R a m e n z, am 3. Januar 1894.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirktes Ramenz.
von Erdmannsdorff, Amtshauptmann.

Ortskrankenkasse zu Pulsnik.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der erfolgten Constatirung des Vorstandes

der unterzeichnete Fabrikant Hermann Mücke als Vorsitzender,
Herr Werkführer Ewald Schöne als stellvertretender Vorsitzender und
Geschäftsführer Otto Dorn als Schriftführer

wiebergewählt worden sind und daß die Herren Kiemeister Reinhold Gude, Feuermann Moritz Boden und Werkmeister Friedrich Hartmann außerdem noch dem Vorstande als Mitglieder angehören.

P u l s n i k, am 8. Januar 1894.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse.
Hermann Mücke, Vorsitzender.

Die Ergebnisse der Börsen-Enquete.

Zu den öffentlichen Einrichtungen, die in den letzten Jahren mit ganz besonderer Schärfe und häufig selbst mit großer Erbitterung angegriffen wurden, gehört die Börse. Eine Folge dieser Angriffe ist gewesen, daß man sich vielfach in der Bevölkerung daran gewöhnte, die Börse als einen „Cistbaum“ zu betrachten, dessen böse Früchte der Volkswohlfahrt argen Schaden zufügen. Auch wenn man diese Anschauung nicht ohne Weiteres zu der feing. n macht, muß man doch zugeben, daß an der Börse zahlreiche Mißstände bestehen, die der Beseitigung dringend bedürfen. Für diese Mißstände jedoch lediglich die Börseneinrichtungen allein verantwortlich zu machen, würde unberechtigt sein. Der Börsenschwindel ist ein Ausfluß unseres Zeitgeistes. Die Jagd nach Reichtum, nach Glanz und materiellen Genüssen, die Verlotterung des öffentlichen Charakters, eine oft an wahrhaft unerfättliche Genußsucht, der unehrenhafte Trieb, ohne fernige Arbeit, und sei es auch auf krummen Wegen, schnell zu Reichtum zu gelangen — diese unerquicklichen Züge im Charakterbilde unserer Zeit führen zu jener wüsten Speculationsucht, zu jener verbrecherischen Strupellosigkeit, die wir mit ihren Folgen als „Mißstände im Börsenwesen“ zu bezeichnen pflegen.

Wer diese beseitigen will, der darf nicht nur nach der „Klinke der Gesetzgebung“ greifen, sondern er muß die höhere Aufgabe erfüllen, den modernen Charakter zu läutern, ihn zu erziehen. Der Staat kann diese Aufgabe durch Schukvorkehrungen und Strafbestimmungen nur in einem beschränkten Maße erfüllen; er hat jedoch nach der modernen Auffassung seines Wirkungskreises die Pflicht, auch Mißstände im Börsenwesen mit seinen Mitteln so gut als möglich zu bekämpfen. Diese Pflicht will die Reichsregierung erfüllen. Vor geraumer Zeit ist nun zur Prüfung der deutschen Börsenverhältnisse eine Untersuchungskommission eingesetzt, deren Vorschläge zur Reinigung der Börsengeschäfte und zur Sicherstellung der Bevölkerung gegen Börsenschwindel in den letzten Tagen vom „Reichsanzeiger“ veröffentlicht wurden. Diese Vorschläge sind sehr umfangreich und verwickelt, aber sie sind für das

deutsche Wirtschaftsleben und die deutsche Volkswohlfahrt so wichtig, daß wir den hauptsächlichsten Inhalt derselben zusammenstellen wollen.

Nicht nur soll die Genehmigung zur Errichtung von Börsen den Landesregierungen zustehen, sondern diese sind auch berechtigt und verpflichtet, die Börsen in geeigneter Weise unter Aufsicht zu stellen und diese Aufsicht den Handelskammern oder anderen zuverlässigen kaufmännischen Corporationen zu übertragen. In den für jede Börse zu erlassenden Börsenordnungen sind namentlich auch über die Personen, die zur Börse als Besucher zugelassen werden, klare Bestimmungen zu treffen. Die Vorschläge des Ausschusses über die persönlichen Eigenschaften der Börsenbesucher sind von einer durch die Erfahrung gerechtfertigten Strenge. Bekanntlich ist besonders in letzter Zeit durch verschiedene Aufsehen erregende Gerichtsverhandlungen bewiesen worden, daß zum Schaden der Bevölkerung Personen Zutritt zur Börse hatten, denen der Zutritt durchaus hätte versagt werden müssen. Nach den Vorschlägen des Ausschusses soll künftig jeder Antrag auf Zulassung zur Börse von mindestens drei Gewährsmännern unterstützt werden, von denen Jeder wenigstens drei Jahre der betreffenden Börse angehört. Der Börsenbehörde wird das wichtige Recht gegeben, in geeigneten Fällen von jenen Gewährsmännern eine Realcaution für die Ehrenhaftigkeit des von ihnen Empfohlenen zu verlangen. Wird ein Mitglied der Börse auf mindestens drei Monate vom Besuch derselben ausgeschlossen, so ist zu prüfen, ob die Gewährsmänner desselben bei der Empfehlung Thatsachen gekannt haben oder bei einiger Sorgfalt hätten kennen müssen, nach denen der Ausgeschlossene überhaupt unwerth war, zur Börse zugelassen zu werden. Trifft in dieser Beziehung die Gewährsmänner ein Vorwurf, so ist auch gegen sie disciplinarisch zu verfahren. Ein Disciplinarhof ist bei jeder Börse zu errichten. Dieser Hof, wenn Börsenbesucher Course und Preise durch Scheingeschäfte, Abschiebungen, Unterberhand-Regulirungen und durch Verbreitung falscher Gerüchte arglistig zu beeinflussen suchen. Bestraft wird auch die Gewährung und Annahme von Geschenken in der Absicht, Aeußerungen in der Presse zu Gunsten oder zum Nachtheil gewisser Unternehmungen

herbeizuführen oder zu unterdrücken, ebenso die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die gegen den kaufmännischen Anstand verstoßen, und Anreizungen zu Börsenspeculationen. Die Thätigkeit dieses Disciplinarhofes steht wiederum unter der Aufsicht eines mit umfangreichen Rechten ausgestatteten Regierungs-Commissars.

Die Zulassung neuer Werthpapiere an der Börse ist in die Hände eines Collegiums zu legen, in dem neben den Emissions- und Bankinteressen auch die Interessen der Gesamtheit und insbesondere die des kaufenden Publikums vertreten sein müssen. Die Vertreter der letzteren Richtung hat die Regierung zu bestätigen. Emissionen, durch die erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder die offenbar zu einer Ueberschuldung der Bevölkerung führen, dürfen nicht zugelassen werden. Sehr wichtig ist die Haftung der Emissionshäuser. Sind in einem der Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel zu Grunde liegenden Prospect Angaben, die zur Beurtheilung des Werthes der Papiere wichtig sind, unrichtig oder unvollständig, so haftet das einführende Emissionshaus, wenn es die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit gekannt hat, für den Schaden. Bei Termingeschäften in Waaren sollen namentlich im Getreidehandel bei Festsetzung der Lieferungsqualität Producenten und Consumenten mehr herangezogen werden. Zu diesem Zwecke ist eine Commission einzusetzen, die aus Vertretern des Handels, der Landwirtschaft und der Mülerei besteht. Unter dem Vorsitz eines Regierungsbeamten hat diese Commission von Zeit zu Zeit die Lieferungsqualität des an deutschen Börsen auf Termin gehandelten Getreides festzusetzen. Auch für die Lieferungsqualität anderer an deutschen Börsen auf Termin gehandelten Waaren sollen „Sachverständigen-Commissionen“ gebildet werden, in denen die inländischen Consumenten und Producenten vertreten sind.

Scharf sind ferner die strafrechtlichen Bestimmungen, die sich gegen unlautere Handlungen bei dem eigentlichen Börsenspiel richten. Wer in gewinnstüchtiger Absicht, unter Benützung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit eines Anderen, denselben zu Börsengeschäften verleitet, die nicht zu dem gewöhnlichen Gewerbebetriebe des Verleiteten gehören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Mona-

